



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 04.08.2020

### **Überführung des Modellversuchs „Islamischer Unterricht“ in ein Wahlpflichtfach ohne bekenntnisorientierte Inhalte – Teil 1**

Anlässlich der Ankündigung, den bisherigen Modellversuch „Islamischer Unterricht“ in ein Wahlpflichtfach ohne bekenntnisorientierte Inhalte zu überführen, frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Verfolgt die Staatsregierung das Ziel, den momentan laufenden Modellversuch „Islamischer Unterricht“ langfristig in einen Regelunterricht „Islamischer Religionsunterricht“ gemäß Grundgesetz (GG) Art. 7 Abs. 3 zu überführen?.... 3
- 1.2 Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um den „Islamunterricht“ als Wahlpflichtfach zu institutionalisieren (bitte die zeitliche Abfolge der Maßnahmen angeben)? ..... 3
- 1.3 Welches konkrete Ziel hinsichtlich der Reichweite (d.h. der Zahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler, absolut und im Verhältnis zur Gesamtzahl der muslimischen Schülerinnen und Schüler; Zahl der beteiligten Schulen, absolut und aufgeschlüsselt nach Schularten) strebt die Staatsregierung durch eine Überführung des Modellversuchs in ein Wahlpflichtfach an? ..... 3
  
- 2.1 Welche staatlichen und nichtstaatlichen Akteure sind an der inhaltlichen und didaktischen Neukonzeption des geplanten Wahlpflichtfaches beteiligt?.... 3
- 2.2 In welcher Form erfolgte und erfolgt diese Beteiligung?..... 3
- 2.3 Ist die Staatsregierung weiterhin der Ansicht, dass insbesondere für die Einführung islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG Voraussetzung wäre, dass dem Staat eine islamische Religionsgemeinschaft als Kooperationspartnerin zur Verfügung stünde? ..... 3
  
- 3.1 Warum unternimmt die Staatsregierung keine Versuche, den Prozess der Bildung einer islamischen Religionsgemeinschaft zu unterstützen? ..... 3
- 3.2 Was spricht nach Ansicht der Staatsregierung gegen die Modelle, die in anderen Bundesländern gewählt wurden, um islamischen Religionsunterricht an Schulen anbieten zu können (bitte Aufschlüsselung nach Bundesländern)? ..... 4
  
- 4.1 Wurden die in Nordrhein-Westfalen eingeholten staatskirchenrechtlichen und religionswissenschaftlichen Gutachten zu DITIB inzwischen ausgewertet? ..... 4
- 4.2 Wenn ja, mit welchem Ergebnis? ..... 4
  
- 5.1 Sieht sich die Staatsregierung nach heutigem Stand in der Lage, den Antrag vom 24.03.2014 der beiden Landesverbände Nordbayern und Südbayern e. V. von DITIB auf Erteilung von bekenntnisorientiertem Religionsunterricht gem. Art. 7 Abs. 3 GG zu entscheiden? ..... 4
- 5.2 Wenn ja, wie wird die Staatsregierung diesen Antrag bescheiden (bitte Begründung zur Entscheidung)? ..... 4
- 5.3 Wann werden die Antragsteller über die Entscheidung der Staatsregierung informiert werden? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6.1	Wie setzt sich die AG zusammen, die für das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) die Lehrplaninhalte feststellen soll? .....	4
6.2	Nach welchen Kriterien sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewählt worden? .....	4
6.3	Nach welchen Kriterien werden die Inhalte des neuen Wahlpflichtfaches bestimmt? .....	4
7.	Wie wird sich der Lehrplan des geplanten Wahlpflichtfaches inhaltlich und didaktisch vom Lehrplan des aktuellen Modellversuchs „Islamischer Unterricht“ unterscheiden? .....	4
8.1	Inwiefern werden bekenntnisorientierte Inhalte im geplanten Wahlpflichtfach unterrichtet (bitte Aufschlüsselung nach Schulformen, Jahrgangsstufen und Vergleich mit den Unterrichtsfächern „Katholische Religionslehre“, „Evangelische Religionslehre“, „Orthodoxe Religionslehre“, „Israelitische Religionslehre“, „Alt-Katholische Religionslehre“ sowie den Inhalten des Modellversuchs „Islamischer Unterricht“)? .....	5
8.2	Inwiefern werden religionskundliche Inhalte im geplanten Wahlpflichtfach thematisiert (bitte Aufschlüsselung nach Schulformen, Jahrgangsstufen und Vergleich mit den Unterrichtsfächern „Katholische Religionslehre“, „Evangelische Religionslehre“, „Orthodoxe Religionslehre“, „Israelitische Religionslehre“, „Alt-Katholische Religionslehre“ sowie den Inhalten des Modellversuchs „Islamischer Unterricht“)? .....	5
8.3	Welche Formen eines interreligiösen Dialogs sind im neuen Lehrplan vorgesehen (bitte Aufschlüsselung nach Schulformen, Jahrgangsstufen und Vergleich mit den Unterrichtsfächern „Katholische Religionslehre“, „Evangelische Religionslehre“, „Orthodoxe Religionslehre“, „Israelitische Religionslehre“, „Alt-Katholische Religionslehre“ sowie den Inhalten des Modellversuchs „Islamischer Unterricht“)? .....	5

# Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 23.09.2020

**1.1 Verfolgt die Staatsregierung das Ziel, den momentan laufenden Modellversuch „Islamischer Unterricht“ langfristig in einen Regelunterricht „Islamischer Religionsunterricht“ gemäß Grundgesetz (GG) Art. 7 Abs. 3 zu überführen?**

Der „Islamische Unterricht“, der derzeit als Modellversuch läuft, ist kein Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz (GG). Er wird unabhängig von islamischen Organisationen allein vom Staat verantwortet und steht grundsätzlich allen muslimischen Schülerinnen und Schülern offen, die hierzu angemeldet werden. Islamischer Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG kann dagegen nur in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer islamischen Religionsgemeinschaft eingerichtet und für deren Kinder erteilt werden. An einer solchen Religionsgemeinschaft gem. Art. 7 Abs. 3 GG fehlt es.

**1.2 Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um den „Islamunterricht“ als Wahlpflichtfach zu institutionalisieren (bitte die zeitliche Abfolge der Maßnahmen angeben)?**

Die Staatsregierung plant, in den Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen einzubringen. Dabei gilt die verfassungsrechtlich vorgesehene Abfolge.

**1.3 Welches konkrete Ziel hinsichtlich der Reichweite (d. h. der Zahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler, absolut und im Verhältnis zur Gesamtzahl der muslimischen Schülerinnen und Schüler; Zahl der beteiligten Schulen, absolut und aufgeschlüsselt nach Schularten) strebt die Staatsregierung durch eine Überführung des Modellversuchs in ein Wahlpflichtfach an?**

Die Reichweite des Wahlpflichtfachs ist abhängig vom Bedarf. Dieser wird von den beteiligten Schulen in Abstimmung mit der Schulaufsicht zu gegebener Zeit nach der Bewertung der örtlichen Nachfrage bestimmt werden.

**2.1 Welche staatlichen und nichtstaatlichen Akteure sind an der inhaltlichen und didaktischen Neukonzeption des geplanten Wahlpflichtfaches beteiligt?**  
**2.2 In welcher Form erfolgte und erfolgt diese Beteiligung?**

Das geplante Wahlpflichtfach steht in der Verantwortung des Staates. An der Erstellung der Lehrpläne, die in Weiterentwicklung des Erlanger Modells – dieses wurde in Kooperation mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg entwickelt – bestehen, waren im Modellversuch langjährig eingesetzte Lehrkräfte beteiligt.

**2.3 Ist die Staatsregierung weiterhin der Ansicht, dass insbesondere für die Einführung islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG Voraussetzung wäre, dass dem Staat eine islamische Religionsgemeinschaft als Kooperationspartnerin zur Verfügung stünde?**

Ja.

**3.1 Warum unternimmt die Staatsregierung keine Versuche, den Prozess der Bildung einer islamischen Religionsgemeinschaft zu unterstützen?**

Die Bildung von Religionsgemeinschaften ist Sache der Gläubigen.

**3.2 Was spricht nach Ansicht der Staatsregierung gegen die Modelle, die in anderen Bundesländern gewählt wurden, um islamischen Religionsunterricht an Schulen anbieten zu können (bitte Aufschlüsselung nach Bundesländern)?**

Die Staatsregierung bewertet nicht die Modelle anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland.

**4.1 Wurden die in Nordrhein-Westfalen eingeholten staatskirchenrechtlichen und religionswissenschaftlichen Gutachten zu DITIB inzwischen ausgewertet?**  
**4.2 Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Nach Auskunft der Landesregierung Nordrhein-Westfalen sind die Gutachten noch nicht ausgewertet.

**5.1 Sieht sich die Staatsregierung nach heutigem Stand in der Lage, den Antrag vom 24.03.2014 der beiden Landesverbände Nordbayern und Südbayern e.V. von DITIB auf Erteilung von bekenntnisorientiertem Religionsunterricht gem. Art. 7 Abs. 3 GG zu entscheiden?**  
**5.2 Wenn ja, wie wird die Staatsregierung diesen Antrag bescheiden (bitte Begründung zur Entscheidung)?**  
**5.3 Wann werden die Antragsteller über die Entscheidung der Staatsregierung informiert werden?**

Nein. Insbesondere die Fragen im Zusammenhang mit der Abhängigkeit der Gesamtorganisation DITIB vom türkischen Staat sind nicht geklärt.

**6.1 Wie setzt sich die AG zusammen, die für das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) die Lehrplaninhalte feststellen soll?**  
**6.2 Nach welchen Kriterien sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewählt worden?**

Hierzu darf auf die Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen werden.

**6.3 Nach welchen Kriterien werden die Inhalte des neuen Wahlpflichtfaches bestimmt?**

Die Inhalte richten sich nach der Gesamtkonzeption des neuen Wahlpflichtfaches. Es handelt sich um eine Form des wertebildenden Unterrichts auf der Grundlage des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags gem. Art. 131 Bayerische Verfassung (BV) für die Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Die Lehrplaninhalte zielen wie der Ethikunterricht auf den Erwerb der allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit in der abendländischen Wertetradition, gehen aber zusätzlich in einem religionskundlichen Ansatz auf die Weltreligion Islam und die Verankerung der Wertebildung in der islamischen Kulturtradition ein. Die nichtislamischen Weltreligionen, insbesondere Christentum und Judentum, werden zusätzlich in einer interreligiösen Perspektive dargestellt. Zudem wird auf Antwort zu Frage 7 verwiesen.

**7. Wie wird sich der Lehrplan des geplanten Wahlpflichtfaches inhaltlich und didaktisch vom Lehrplan des aktuellen Modellversuchs „Islamischer Unterricht“ unterscheiden?**

Wie der Unterricht im aktuellen Modellversuch wird das neue Wahlpflichtfach von der Gewissens- und Gedankenfreiheit ausgehen, wie sie der Werteordnung des Grundgesetzes und auch der Grundlage des Islams als Religion und Lebensweise entspricht, und darauf abzielen, die Schülerinnen und Schüler auf ihr Leben als religiös mündige und aufgeklärte Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland vorzubereiten und in ihrer Persönlichkeits- und Wertebildung zu unterstützen. Die dazu erforderlichen

Kompetenzen erwerben die jungen Menschen im Wahlpflichtfach, aber nicht anhand konfessionell gebundener Inhalte, sondern im Rahmen von Lernbereichen, welche Fragen der allgemeinen Sittlichkeit mit Themen der islamischen Glaubenslehre und interreligiösen Information verbinden. Diese sieben Lernbereiche sind „Miteinander leben“, „Religiöses Leben“, „Glaubenslehre des Islams“, „Muhammads Leben und Wirken“, „Propheten“, „Koran und Schrifttradition“ sowie „Religionen in ihrer Vielfalt“. Die ebenfalls neue Auffächerung der Lehrpläne nach Schularten des differenzierten Schulwesens (Grund- und Mittelschule, Realschule und Gymnasien) sowie die Verknüpfung von Kompetenzen und Inhalten als didaktische Grundentscheidung werden die volle strukturelle und inhaltliche Integration des neuen Lehrplans in den LehrplanPLUS und damit in die Gesamtstruktur des Unterrichts an den bayerischen Schulen ermöglichen. Dadurch wird auch die zukünftige Verlinkung mit Unterrichtsmaterialien im Serviceteil des LehrplanPLUS vorbereitet.

**8.1 Inwiefern werden bekenntnisorientierte Inhalte im geplanten Wahlpflichtfach unterrichtet (bitte Aufschlüsselung nach Schulformen, Jahrgangsstufen und Vergleich mit den Unterrichtsfächern „Katholische Religionslehre“, „Evangelische Religionslehre“, „Orthodoxe Religionslehre“, „Israelitische Religionslehre“, „Alt-Katholische Religionslehre“ sowie den Inhalten des Modellversuchs „Islamischer Unterricht“)?**

Das geplante Wahlpflichtfach umfasst keine bekenntnisorientierten Inhalte.

**8.2 Inwiefern werden religionskundliche Inhalte im geplanten Wahlpflichtfach thematisiert (bitte Aufschlüsselung nach Schulformen, Jahrgangsstufen und Vergleich mit den Unterrichtsfächern „Katholische Religionslehre“, „Evangelische Religionslehre“, „Orthodoxe Religionslehre“, „Israelitische Religionslehre“, „Alt-Katholische Religionslehre“ sowie den Inhalten des Modellversuchs „Islamischer Unterricht“)?**

Hierzu darf auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen werden. Der Lehrplan ist noch nicht abschließend ausgearbeitet.

**8.3 Welche Formen eines interreligiösen Dialogs sind im neuen Lehrplan vorgesehen (bitte Aufschlüsselung nach Schulformen, Jahrgangsstufen und Vergleich mit den Unterrichtsfächern „Katholische Religionslehre“, „Evangelische Religionslehre“, „Orthodoxe Religionslehre“, „Israelitische Religionslehre“, „Alt-Katholische Religionslehre“ sowie den Inhalten des Modellversuchs „Islamischer Unterricht“)?**

Auch hierzu darf auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen werden.